

# Statuten



KREISTURNVERBAND

**BRUGG**

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen .....	2
Art. 1 Name – Sitz – Haftung .....	3
Art. 2 Zweck des Verbandes .....	3
Art. 3 Mitgliedschaften.....	3
Art. 4 Ethik .....	3
Art. 5 Zusammensetzung .....	4
Art. 6 Mitglieder.....	4
Art. 7 Organe .....	5
Art. 8 Delegiertenversammlung.....	5
Art. 9 Zentralvorstand.....	7
Art. 10 Technische Abteilung .....	8
Art. 11 Kommissionen .....	8
Art. 12 Präsidenten- & Leiterkonferenz .....	8
Art. 13 Kontrollstelle .....	9
Art. 14 Kantonale Delegierte .....	9
Art. 15 Finanzen.....	9
Art. 16 Beiträge .....	9
Art. 17 Geschäftsjahr .....	10
Art. 18 Turnerische Veranstaltungen .....	10
Art. 19 Archiv .....	10
Art. 20 Statutenrevision.....	10
Art. 21 Schlussbestimmungen .....	10

## Abkürzungen

ATV	Aargauer Turnverband
DV	Delegiertenversammlung
KTVB	Kreisturnverband Brugg
PLK	Präsidenten- & Leiterkonferenz
STV	Schweizer Turnverband
TA	Technische Abteilung
TLK	Technische Leiterkonferenz
ZV	Zentralvorstand

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch die weibliche ein.

## **Art. 1 Name – Sitz – Haftung**

### **1.1 Kreisturnverband Brugg**

Der KTVB ist ein Verband im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

### **1.2 Sitz**

Der Sitz des Verbandes ist der Wohnort des Präsidenten.

### **1.3 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

## **Art. 2 Zweck des Verbandes**

### **2.1 Grundsatz**

Der KTVB:

- Unterstützt alle ihm angeschlossenen Vereine bei der Förderung des Breiten- und Spitzensports.
- Fördert die Ideen des Sports im Allgemeinen und das freundschaftliche Verhältnis der Vereine zueinander.
- Bietet allen Bevölkerungsschichten und Altersgruppen Gelegenheit zu sportlicher Betätigung.
- Ist politisch und konfessionell neutral.

### **2.2 Förderung der Verbandsziele**

Das Verbandsziel wird erreicht durch Förderung:

- Eines Kursangebotes für die Ausbildung der Führungskräfte auf allen Stufen
- Von Wettkampf und Spielangeboten

## **Art. 3 Mitgliedschaften**

Der KTVB ist Mitglied des ATV und über diesen Verband Mitglied des STV. Er unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

## **Art. 4 Ethik**

Der Verband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verband anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verband unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitende, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter, und Funktionären anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verband anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

## **Art. 5 Zusammensetzung**

Der KTVB setzt sich zusammen aus:

- Vereinen und selbständigen Riegen aus den Gemeinden des Bezirks Brugg, sowie gegebenenfalls aus angrenzenden Gemeinden von anderen Bezirken, welche den in Art. 2 umschriebenen Zweck verfolgen.
- seinen Ehrenmitgliedern.

## **Art. 6 Mitglieder**

### **6.1 Allgemeines**

Die Vereine und selbständigen Riegen sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder.

### **6.2 Aufnahme**

Vereine, die dem KTVB beizutreten wünschen, müssen dem ZV des KTVB unter Beilage der Statuten ein schriftliches Gesuch einreichen. Die DV entscheidet über die Aufnahme.

### **6.3 Austritt**

Austritte sind dem ZV mindestens sechs Monate vor Ablauf des Verbandsjahres schriftlich zu erklären. Die Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr bleibt bestehen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

### **6.4 Ausschluss**

Vereine und selbständige Riegen, die bewusst oder aus grober Nachlässigkeit die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des STV/ATV/KTVB verletzen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Vereins oder einer selbständigen Riege entscheidet die DV auf einen begründeten Antrag des ZV.

### **6.5 Rechte**

Die Vereine und selbständigen Riegen sind in Bezug auf Organisation und Verwaltung selbständig. Sie können der DV Anträge unterbreiten.

### **6.6 Pflichten**

Die Vereine und selbständigen Riegen verpflichten sich:

- Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien des KTVB, ATV und STV einzuhalten.
- die Ziele des KTVB zu fördern und die Bemühungen des ZV zu unterstützen.
- den Mitgliederbestand gemäss Weisungen ATV/STV zu melden.
- die dem KTVB/ATV/STV geschuldeten Mitgliederbeiträge einzuzahlen.
- dem ZV Teil- und Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten.
- an der DV des KTVB teilzunehmen
- an den Kreis-Konferenzen für Präsidenten und Leiter teilzunehmen.
- die gemäss Turnus-Liste durchzuführenden Anlässe zu organisieren.

### **6.7 Rechtsmittel**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des KTVB steht den Betroffenen ein schriftliches Beschwerderecht offen (Frist 30 Tage).

Beschwerden gegen Beschlüsse des KTVB sind dem ATV innert Frist einzureichen.

## **6.8 Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den KTVB oder um die Förderung des Turnens und Sports besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des ZV durch die DV gestützt auf das Ehrenmitgliederreglement.

## **Art. 7 Organe**

Die Organe des KTVB sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Kontrollstelle
- der Zentralvorstand
- die technischen Abteilungen und Kommissionen
- die Präsidenten- und Leiterkonferenzen

## **Art. 8 Delegiertenversammlung**

### **8.1 Zusammensetzung**

Die DV ist das höchste Organ des KTVB. Sie setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern der Kontrollstelle
- den Delegierten der Vereine und selbständigen Riegen
- den Ehrenmitgliedern
- den Mitgliedern des ZV
- den Mitgliedern der Kommissionen
- den Gästen

#### **8.1.1 Anrechenbare Vereinsmitglieder**

Als anrechenbare Vereinsmitglieder gelten:

- aktive Turner (Turnerinnen, Turner, Frauen, Männer, Seniorinnen, Senioren)
- turnende Ehren- und Freimitglieder

#### **8.1.2 Stimmrecht**

Jeder Verein kann bis 30 beitragszahlenden Mitglieder, 3 Vertreter stellen. Je 15 weitere Mitglieder berechtigen zu einem Delegierten mehr.

Stimmrecht haben:

- Delegierte der Vereine und selbständigen Riegen
- Mitglieder des ZV
- Mitglieder der Kommissionen

Auf Antrag des ZV kann durch den Beschluss durch die DV, die Anzahl Stimmberechtigte für die DV im folgenden Jahr reduziert werden. Und zwar wie folgt:

Jeder Verein kann bis zu 30 beitragszahlenden Mitglieder 2 Vertreter anordnen. Je 15 weitere Mitglieder berechtigen zu einem Delegierten mehr.

## **8.2 Zuständigkeiten**

Die DV hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden DV
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des ZV, des Präsidenten, des Technischen Leiters, des Kassiers, der Kontrollstelle
- Wahl des Organisators der Verbandsturnfeste und anderer Verbandsanlässe
- Beschlussfassung über die Durchführung turnerischen Anlässe als Ersatz für das Verbandsturnfest und über die Durchführung besonderer turnerischen Verbandsanlässe
- Genehmigung von Reglementen und Verordnungen
- Beschlussfassung über eine Total- oder Teilrevision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Anträgen der Vereine und weitere Geschäfte, die vom ZV unterbreitet werden
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinen und selbständigen Riegen

### **8.3 Einberufung**

Die ordentliche DV findet jährlich statt. Sie wird durch den ZV einberufen und geleitet.

Zu einer ausserordentlichen DV wird einberufen:

- wenn es der ZV als nötig erachtet.
- wenn 1/3 der Vereine und selbständigen Riegen dies verlangt.

Die Unterlagen sind den Vereinen und selbständigen Riegen sowie den Ehrenmitgliedern, dem ZV und Kommissionsmitgliedern drei Wochen vor der DV zuzustellen.

### **8.4 Rechtsgültigkeit der Verhandlungen**

Die DV kann rechtsgültig beschliessen, wenn sie ordnungsgemäss einberufen und die Mehrheit der Stimmberechtigten versammelt ist.

### **8.5 Verfahren**

Die Abstimmung erfolgt offen.

Die Stimmberechtigten können durch einfaches Mehr geheime Abstimmungen verlangen.

Über Anträge entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht eine 2/3 Mehrheit beantragt wird.

Bei Stimmgleichheit geht das Geschäft zur Überarbeitung an den ZV zurück.

Wiedererwägungsanträge, Statutenrevisionen, Aufnahme- und Ausschlussanträge bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes können nur an einer dafür einberufenen ausserordentlichen DV vorgenommen werden.

Die Vorstandswahlen werden durch einen Tagespräsidenten durchgeführt. Beim ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der anwesenden

Stimmberechtigten, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

## **8.6 Anträge**

Die DV kann nur in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte behandeln.

Anträge der Vereine und selbständigen Riegen an die DV müssen dem ZV 10 Tage vor der DV eingereicht werden. Die Aufnahme weiterer Geschäfte muss bei der Behandlung der Traktandenliste mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## **Art. 9 Zentralvorstand**

### **9.1 Zusammensetzung**

Der ZV besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der ZV konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, des Technischen Leiters und des Kassiers selbst.

Der ZV tritt zusammen, so oft es der Präsident als nötig erachtet, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

### **9.2 Aufgaben**

Der ZV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der DV
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der DV. Festsetzen der jeweiligen Traktandenliste
- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Aus- und Überarbeiten der Statuten und Reglemente
- Einberufung von Konferenzen
- Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeiten
- Verwaltung der Finanzen, Aufstellung des Budgets, Führen der Jahresrechnung
- Vergebung von Verbandsanlässen, für welche ihm die Kompetenz von der DV erteilt worden ist
- Erledigung aller ihm durch Statuten und Reglemente der übergeordneten Verbände zugeordneten Funktionen
- Besetzung der Abteilungen und der Kommissionen
- Bestimmung der kantonalen Delegierten
- Teilnahme an kantonalen Delegiertenversammlungen

Der ZV ist für alle übrigen Aufgaben und Beschlüsse zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

### **8.3 Verantwortlichkeit**

Der ZV vertritt den KTVB gegenüber Dritten. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder dessen Vertreter mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweien. In besonderen Fällen kann der ZV Einzelunterschrift erteilen.

## **Art. 10 Technische Abteilung**

### **10.1 Aufgaben**

Die TA hat in der Zusammenarbeit mit den Kommissionen alle turnerischen Angelegenheiten vorzubereiten und durchzuführen.

### **10.2 Verantwortlichkeit**

Die TA ist dem ZV verantwortlich. Beschlüsse grundsätzlicher Natur unterliegen der Genehmigung des ZV.

## **Art. 11 Kommissionen**

### **11.1 Zusammensetzung**

Der ZV oder die TA ernennt zur Lösung besonderer Aufgaben Kommissionen, in denen er/sie durch min. ein Mitglied vertreten ist. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des ZV zusammen.

### **11.2 Aufgaben**

Die Rechte und Pflichten der Kommissionen werden durch besondere Reglemente festgelegt.

### **11.3 Verantwortlichkeit**

Die Kommissionen sind dem ZV verantwortlich. Beschlüsse grundsätzlicher Natur unterliegen der Genehmigung des ZV.

## **Art. 12 Präsidenten- & Leiterkonferenz**

### **12.1 Zusammensetzung**

Die PLK setzt sich zusammen aus:

- den Präsidenten der Vereine und selbständigen Riegen
- den Leiter der Vereine und selbständigen Riegen
- den Mitgliedern des ZV
- nach Bedarf Kommissionsmitglieder

### **12.2 Einberufung**

Die PLK wird mindestens einmal jährlich einberufen und ist für alle Vereine und selbständigen Riegen obligatorisch. Es können getrennte Konferenzen (Aktive, Frauen, Männer, Senioren) stattfinden.

### **12.3 Aufgaben und Kompetenzen**

Die PLK hat folgende Kompetenzen:

- Beschlussfassung über Festkartenpreis an Verbandsturnfesten
- Genehmigung der Wettkampfvorschriften der Verbandsturnfeste und weiteren Reglementen

Im Übrigen hat die Versammlung beratenden Charakter. Beschlüsse sind gültig, wenn 2/3 der Vereine und selbständigen Riegen vertreten sind. Werden getrennte Konferenzen (Aktive, Frauen, Männer, Senioren) einberufen, sind die gesamten Stimmen aller Versammlungen massgebend. Bei Stimmgleichheit geht das Geschäft zur Überarbeitung an den ZV zurück.

## **Art. 13 Kontrollstelle**

### **15.1 Zusammensetzung**

Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern. Diese werden von der DV für die Dauer von drei Jahren gewählt. Deren Amtsdauer fällt mit derjenigen des ZV zusammen.

### **13.2 Aufgaben**

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und stellt an der DV Antrag über die Genehmigung. Sie prüft die Festabrechnung des Kreisturnfestes.

## **Art. 14 Kantonale Delegierte**

DV ATV: Als kantonale Delegierte amten die Mitglieder des ZV. Weitere zustehende Mandate werden vom ZV an Kommissionsmitglieder und bei weiterem Bedarf an Vereine und selbständige Riegen übertragen.

## **Art. 15 Finanzen**

### **15.1 Einnahmen**

Die Einnahmen des KTVB setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus dem Verbandsvermögen
- Gewinnanteilen von Kreisturnfesten und anderen Veranstaltungen
- Gewinnen aus Sonderaktionen
- Schenkungen, Zuwendungen und Legaten
- Beiträgen aus dem Swisslos Sportfonds Aargau
- Sponsoren- und Gönnerbeiträgen
- Bussen / Haftgeldabzüge
- Kursbeiträgen, Startgelder
- Beiträge ATV

### **15.2 Ausgaben**

Die Ausgaben sind im Budget festgehalten.

Die Einnahmen werden verwendet für:

- Mitgliederbeiträge an ATV und STV
- Beiträge an das Kurswesen
- Beiträge an Vereine und Riegen, diese sind im Finanzreglement definiert.
- Verwaltungskosten
- Entschädigung an den ZV, die technische Abteilung, die Kommissionen und die kantonalen Delegierten
- Kompetenzsumme des ZV bis zu CHF 1'000.00 pro Ereignis
- Ehrungen und Auszeichnungen

## **Art. 16 Beiträge**

An den KTVB haben Beiträge zu entrichten:

- Jugend-, Aktiv-, Passiv- und Freimitglieder der Vereine und selbständigen Riegen

Die Beiträge der Vereine und selbständigen Riegen müssen jeweils bis zum vom Kassier festgesetzten Termin an die Verbandskasse einbezahlt werden.

## **Art. 17    Geschäftsjahr**

Das Geschäfts-/Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

## **Art. 18    Turnerische Veranstaltungen**

Die Gestaltung der turnerischen Veranstaltungen des KTVB ist im Festreglement des ATV und in den Wettkampfbestimmungen für das Kreisturnfest, die von der PLK genehmigt werden, festgehalten.

Das Kreisturnfest (auch Jugend und 35+) wird vom ZV vor der DV unter den Vereinen und selbständigen Riegen bei Bedarf zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bei einem allfälligen Reinertrag aus der Durchführung der Verbandsanlässe wird der Verbandskasse ein Anteil gemäss separaten Reglementen abgeliefert.

## **Art. 19    Archiv**

Alle wichtigen Aktenstücke und Gegenstände des KTVB sind ins Archiv aufzunehmen.

## **Art. 20    Statutenrevision**

### **20.1    Teilrevision**

Teilrevisionen eines oder mehrerer Artikel der Statuten fallen unter die Zuständigkeit der DV.

Der ZV und die Vereine und selbständigen Riegen können Änderungsanträge stellen. Diese müssen dem ZV mindestens einen Monat vor der DV unterbreitet werden.

### **20.2    Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch den ZV oder 2/3 der stimmberechtigten Vereinen und selbständigen Riegen beantragt werden.

### **20.3    Abstimmungsmodus**

Teil- oder Totalrevisionen der Statuten erfordern 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **20.4    Genehmigung**

Eine Teil- oder Totalrevision ist durch den ATV zu genehmigen.

## **Art. 21    Schlussbestimmungen**

### **21.1    Auflösung**

Die Auflösung kann nur durch eine ausserordentliche DV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.

Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von 4/5 der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle einer Auflösung des Verbandes werden die verbleibenden Mittel einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die vorübergehende

oder endgültige Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die ausserordentliche DV.

## 21.2 In den Statuten nicht vorhergesehene Fälle

Für alle durch diese Statuten nicht geregelten Verhältnisse gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

## 21.3 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der DV vom 09. Dezember 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 12. Dezember 2015.

Mandach, 10.12.23

Kreisturnverband Brugg



Bernadette Vogt

Präsidentin



Michael Müller

Aktuar

Lenzburg, 20.12.2023

Aargauer Turnverband



Jörg Sennrich

Präsident



Pascal Hunziker

Leiter Geschäftsstelle